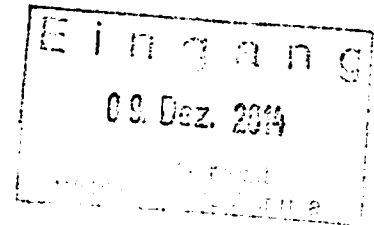
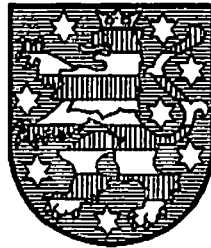


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Spiekermann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. November 2014 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.05.2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

Der am . . . 1990 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger sunnitischer Religionszugehörigkeit und gehört der Volksgruppe der Paschtunen an. Er ist in der Provinz Kunar geboren, hat in Kabul die Schule bis zur 11. Klasse besucht und dort eine Ausbildung zum Elektriker absolviert. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 02.06.2012 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 11.06.2012 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 02.07. und 31.07.2012 gab er an, dass einer seiner Brüder für die ISAF als einfacher Arbeiter gearbeitet habe. Er selbst habe bei der AGEEF, einer deutschen Organisation, eine einjährige Ausbildung (2002/2003) zum Elektriker gemacht. Anschließend habe er noch drei Jahre für diese Organisation gearbeitet. Dann habe er als Elektriker im Ministerium für die Bekämpfung von Drogen gearbeitet. Bei seiner Arbeit dort sei er mit gefangenen Drogenhändlern in Kontakt gekommen. Einer der Gefangenen habe von ihm verlangt, dass er ihm eine SIM-Karte für sein Mobiltelefon besorgen sollte. Auch außerhalb des Gefängnisses sei er zweimal angesprochen worden, SIM-Karten in das Gefängnis zu schmuggeln. Er habe dies abgelehnt. Einmal sei deshalb versucht worden, ihn in einen Verkehrsunfall zu verwickeln. Außerdem hätten Leute vor seiner Haustür auf ihn gewartet. Er habe sich bei der Polizei beschwert, die ihm aber nicht habe helfen können. Die Leute seien hinter ihm her gewesen, weil sein Bruder für die ISAF und er im Ministerium gearbeitet habe. Diese Leute hätten seinen Bruder drogenabhängig gemacht und ihn dann etwa sechs Monate vor seiner Ausreise aus Afghanistan entführt. Er werde bis heute vermisst. Im März 2012 habe seine Familie ihr Haus in Kabul verkauft. Er habe bis zu seiner Ausreise am 06.05.2012 bei einem Onkel väterlicherseits in Kabul gewohnt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 24.05.2013 - am 28.05.2013 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter übergeben – wurde sein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter

abgelehnt (Nr. 1). Es wurde festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) nicht zuerkannt wird und dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 4). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

Mit dem Kläger zusammen ist sein jüngerer Bruder ausgereist, [REDACTED] der ebenfalls Asyl in Deutschland beantragt hat, und dem mit Bescheid vom 12.08.2014 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (Gesch.-Z.: 5622045 - 423).

II.

Bereits am 06.06.2013 hat der Kläger gegen den Bescheid vom 24.05.2013 Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 24.05.2013 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere die ausführliche Klagebegründung, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine Heftung) in dem Verfahren des Klägers und auf die Behördenakte mit dem Geschäftszeichen 5622045-423 sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20.11.2014 Bezug genommen.

II.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 24.05.2013 dem entgegensteht, erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie "QRL" vom 28.08.2013, BGBl. I S. 3474 - zum 01.12.2013 in Kraft getretenen Fassung) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3d AsylVfG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylVfG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 QRL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylVfG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylVfG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylVfG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylVfG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylVfG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylVfG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylVfG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylVfG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfol-

gung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Gemessen an diesen Grundsätzen droht dem Kläger nach Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG durch nichtstaatliche Akteure, gegen die der afghanische Staat nicht schützen kann, wegen seiner politischen Einstellung.

Der Kläger hat überzeugend, widerspruchsfrei - auch zu seinen Angaben beim Bundesamt - und in sich stimmig erzählt, dass er und seine Brüder von den Taliban bedroht wurden, weil

sein Bruder für die ISAF und er selbst für die Deutschen - wo er auch seine Ausbildung zum Elektriker gemacht habe, und für die Amerikaner, zuletzt in einem von den Amerikanern finanzierten Gefängnis für Drogenkriminelle, gearbeitet habe. Seinen Vortrag konnte der Kläger teilweise auch mit den von ihm vorgelegten Dokumenten verifizieren. Der Kläger hatte mit seinen Geschwistern bereits in den vergangenen Jahren mehrfach den Wohnort gewechselt. Die Bedrohungen hörten aber nicht auf. Vor seiner Ausreise wurde dann sein älterer Bruder von den Taliban entführt. Der Kläger befürchtet, dass sein Bruder auch getötet wurde. Aus Angst selbst entführt und getötet zu werden, flohen der Kläger und sein jüngerer Bruder aus Afghanistan.

Soweit sein Vortrag beim Bundesamt noch Fragen offen gelassen hat, konnte der Kläger zu diesen in der mündlichen Verhandlung überzeugende Antworten geben. Auf das Gericht danach befragt, warum er einige der Angaben, die er seinem Rechtsanwalt gegenüber und bei Gericht in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, nicht bereits beim Bundesamt gemacht habe, gibt dieser an, dass man ihm dort gesagt habe, dass man ihn später - nach der Vorlage der von ihm angekündigten Dokumente - nochmals ausführlicher befragen würde, was allerdings so nicht erfolgt ist. Der Kläger erzählte auch in der mündlichen Verhandlung zunächst nicht von sich aus, sondern erst auf konkrete Nachfragen.

Der Kläger war insgesamt glaubwürdig, sein Vortrag, der sich im Übrigen mit den Angaben des Bruders in dessen Asylverfahren deckt, glaubhaft. Ein Teil seiner Aussagen, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Tätigkeiten der Geschwister, konnte der Kläger auch mit Dokumenten belegen.

Der afghanische Staat ist nicht willens und in der Lage, den Kläger vor den Taliban wirksam zu schützen. Insoweit wird auf die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan - insbesondere auch in Kabul Bezug genommen.

Die Verfolgungshandlungen knüpfen im Fall des Klägers auch an einen Verfolgungsgrund an, nämlich den der politischen Überzeugung. Ob der Kläger tatsächlich ein Gegner der Taliban ist oder nicht, ist unbeachtlich. Jedenfalls ist er für die Taliban jemand, der mit den Feinden, den Amerikanern, arbeitet. Von den Taliban wird damit eine vermeintliche politische Einstellung des Klägers unterstellt, vor allem, da er sich ihnen gegenüber auch schon im Kundus geweigert hatte, für sie zu spionieren.

Der Kläger war damit bereits Opfer von Verfolgungshandlungen wegen seiner politischen Einstellung, da ihm mit dem Tod gedroht worden war. Durch die Anwendung physischer Gewalt bis hin zu seiner Tötung wäre eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte des Klägers bewirkt worden. Der Kläger ist mithin vorverfolgt ausgereist. Ihm droht im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan erneut eine Verfolgung. Er müsste mit einer Tötung durch die Taliban rechnen.

Auch bei der Annahme einer Vorverfolgung kommt die Gewährung von Flüchtlingsschutz nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylVfG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylVfG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG).

Dem Kläger wäre es möglich, von Deutschland aus nach Kabul sicher und legal zu reisen. Er dürfte sich dort auch legal aufhalten, er würde dort mithin "aufgenommen" werden. Unabhängig davon, dass in seinem Fall - ausgehend von der allgemeinen aktuellen Versorgungslage in Afghanistan - nicht davon auszugehen sein dürfte, dass er in der Lage ist, sich eine ausreichende Lebensgrundlage zu erwirtschaften, dürfte er in Kabul vor den Taliban nicht sicher sein.

Im Fall des Klägers lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit bejahen, dass er in Kabul vor einer Verfolgung durch die Taliban sicher wäre. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Taliban unter bestimmten Voraussetzungen eine Person auch landesweit in Afghanistan verfolgt und sie auch in Kabul finden würde (vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe; Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage v. 03.09.2012, S. 21). Hiervon geht das Gericht auch im Fall des Klägers aus, da er für die Anhänger der Taliban von besonderer Bedeutung ist und voraussichtlich in ganz Afghanistan namentlich von den Taliban gesucht wird.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AsylVfG festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht, mit Ausnahme der Streitwertbeschwerde und der Prozesskostenhilfeentscheidung, Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Spiekermann